

Satzung der Stadt Norden
über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung
an die Mitglieder des Umlegungsausschusses

Aufgrund der §§ 6 (1) und 40 (1) Ziff. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung f.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit § 7 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVB BauG) vom 19.06.1978 (Nds. GVBl. S. 560) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 24. April 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Tätigkeit der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Norden ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen besteht jedoch im Rahmen dieser Satzung.

§ 2

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung dieses Ausschusses ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,- DM. Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten.

§ 3

Fahrtkosten werden nach den Richtlinien des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Norden, den 24. April 1980

Stadt N o r d e n

Campen
Bürgermeister

(L.S.)

Struve
Stadtrat